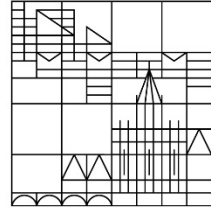


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 44/2020

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft Lehramt Gymnasium**

Vom 17. August 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Lehramt Gymnasium

vom 17. August 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), i.V.m. § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (S. 405), am 6. August 2020 im Umlaufverfahren gemäß § 11 Abs. 5 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bekm. 34/2019) und der Änderung vom 20. April 2020 (Amtl. Bekm. 13/2020) die nachstehende Satzung beschlossen:

	<p style="text-align: center;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Lehramt Gymnasium</p>	<p style="text-align: center;">Kennziffer</p> <p style="text-align: center;">LA 1.6</p>
--	--	---

(in der Fassung vom 17. August 2020)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienplätze im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Lehramt Gymnasium ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) In diesem Fall vergibt die Universität Konstanz 90 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber bzw. Bewerberinnen durch ein hochschuleigenes Auswahlverfahren. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen von Studienanfängern und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein, für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 ausnahmsweise bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung und ggf. vorhandene einschlägige Berufstätigkeit,
 - c) Nachweise über ggf. abgeleisteten Freiwilligendienst, erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen oder sonstige praktische Tätigkeiten, Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben
und
 - d) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG).
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit der Mitglieder muss dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Das Hinzuziehen von (einer) externen sachverständigen Person(en) ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zunächst zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
- b) eine für das Studienfach Politikwissenschaft einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.
- c) abgeleisteten Freiwilligendienst, ein erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen oder sonstige praktische Tätigkeiten, Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die sich folgendermaßen zusammensetzt:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt). Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen Erfahrungen und die sonstigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 b) und c) auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Maße die Ausbildung bzw. Berufstätigkeit oder die sonstigen Leistungen Auskunft über die fachspezifische Eignung für das angestrebte Studium geben. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote HZB) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert. Die Durchschnittsnote HZB und die beruflichen und sonstigen Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 10 zu 1 zu werten, d.h. die bei der Bewertung der Durchschnittsnote HZB ermittelte Punktzahl wird mit 10 multipliziert und die bei der Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl dazu addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 160 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Politikwissenschaft Lehramt Gymnasium“ vom 6. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 39/2015), berichtigt am 4. August 2015 (Amtl. Bkm. 56/2015), außer Kraft.

In Vertretung der Rektorin

Konstanz, 17. August 2020

gez.

Prof. Dr. Malte Drescher

- Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs –